

Rechtssichere Beauftragung von selbständigen Einzelunternehmern

Ausgangslage

Auch das seit April 2022 reformierte und vereinfachte Statusfeststellungsverfahren führt in der Praxis nicht zu Planungs- und Rechtssicherheit für die betroffenen Auftraggeber und beauftragten selbständigen Einzelunternehmer.

Beide Seiten sind im Falle einer Betriebsprüfung weiterhin erheblichen Risiken ausgesetzt, da das Ergebnis eines Statusfeststellungsverfahrens weder vorausschauend vorhersehbar, inhaltlich konsistent, noch rechtsverbindlich ist.

Lösungsansatz

Die rechtssichere Beauftragung von selbständigen Einzelunternehmern soll ermöglicht werden. Dies soll folgenden vier Kriterien zugrunde liegen:

- I. Auftragnehmer und Auftraggeber schließen einvernehmlich einen Vertrag, der den beiderseitigen Vertragswillen zum Ausdruck bringt.
- II. Der Auftragnehmer ist nicht wesentlich und dauerhaft von einem Auftraggeber wirtschaftlich abhängig.
- III. Der Selbständige darf die Allgemeinheit im Alter, bei Arbeitslosigkeit oder Invalidität nicht stärker belasten als abhängig Beschäftigte.
- IV. Die betrieblichen Mitbestimmungsrechte eines abhängig Beschäftigten dürfen nicht geschwächt werden. Ehemalige abhängig Beschäftigte eines Unternehmens dürfen innerhalb eines Zeitraums von X Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder von ihrem ehemaligen Arbeitgeber noch von einem zur Unternehmensgruppe gehörenden Unternehmen als Selbständige beauftragt werden.